

## Informationen zu Ihrer Abrechnung für Fernwärme

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

heute erhalten Sie Ihre Fernwärmeabrechnung für das Jahr 2025. Vielen Dank für Ihre Treue und Ihr Vertrauen.

Bei Fragen zu unseren Leistungen oder zur Rechnung sind wir gerne für Sie da.

Unter der kostenlosen Service-Nummer 0800 0871 871 (Mobilfunknetz ggf. abweichend) erreichen Sie uns Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr und samstags von 9 bis 13 Uhr.

Sie möchten Ihre Rechnung elektronisch erhalten? Dann teilen Sie uns gerne an [fernwaerme@stadtwerke-landshut.de](mailto:fernwaerme@stadtwerke-landshut.de) Ihre gültige E-Mail-Adresse mit, an die wir die Rechnung senden dürfen!

Freundliche Grüße

**Ihre Stadtwerke Landshut**

### Nachfolgend die wichtigsten Kontaktdaten bei Fragen zu Verbrauchsabrechnung, Tarif- und Energieberatung

Stadtwerke Landshut  
 Kundenzentrum  
 Altstadt 74  
 84028 Landshut  
 Telefon 0800 0871 871 (kostenlos aus dem dt. Festnetz)  
 E-Mail [info@stadtwerke-landshut.de](mailto:info@stadtwerke-landshut.de)

### Servicezeiten im Kundenzentrum

Montag bis Freitag 9 bis 18 Uhr  
 Samstag 9 bis 13 Uhr

### 24-Stunden-Entstörungsdienst

Telefon 0800 800 2109  
 (nur für Störungen und Notfälle)

### Abonnieren und folgen Sie uns auf



Bitte beachten Sie auch die Informationen auf den folgenden Seiten!

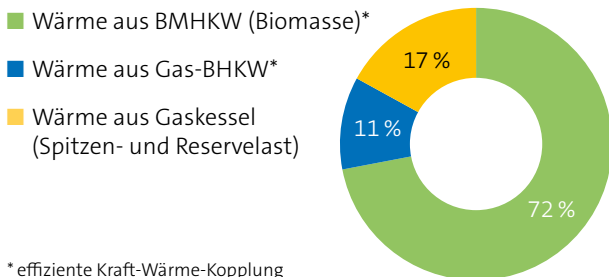


Jetzt **SWLApp** downloaden!

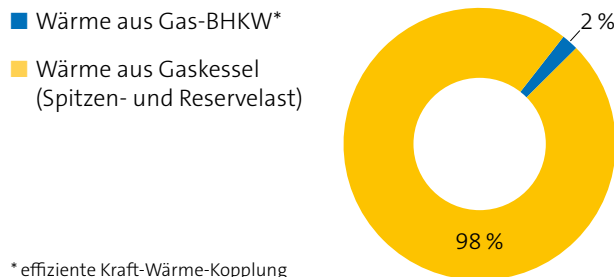


Mit der **SWLApp** haben Sie einen Alltagshelfer rund um Mobilität und wichtigen, insbesondere kurzfristigen Infos von den Stadtwerken Landshut jederzeit zur Hand!

### Energiemix Bezugsjahr 2025 (Fernwärme Mitte-Ost)



### Energiemix Bezugsjahr 2025 (Fernwärme West)



### Weitere Informationen (Fernwärme Mitte-Ost)

**Brennstoffemission Fernwärme:** 0,07564 kg CO<sub>2</sub>/kWh  
**Enthaltene CO<sub>2</sub>-Abgaben Fernwärme:** 0,41599 ct/kWh  
**Primärenergiefaktor FW 309-1:2021** von 0,33  
**Emissionsfaktor FW 309-1:2021** von 26 g/kWh

### Weitere Informationen (Fernwärme West)

**Brennstoffemission Fernwärme:** 0,25215 kg CO<sub>2</sub>/kWh  
**Enthaltene CO<sub>2</sub>-Abgaben Fernwärme:** 1,72208 ct/kWh  
**Primärenergiefaktor FW 309-1:2021** von 0,31  
**Emissionsfaktor FW 309-1:2021** von 51 g/kWh

## Tipps zur Energieeffizienzverbesserung

Sie können Ihre Energierechnung durch effiziente Energienutzung beeinflussen. Neben unseren Beratungsangeboten empfehlen wir Ihnen auch gerne die Internetseite [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie deren Angebote. Zusätzliche Informationen sind auch bei der Verbraucherzentrale Bundesverband unter [www.vzbv.de](http://www.vzbv.de) oder der Deutschen Energieagentur [www.dena.de](http://www.dena.de) erhältlich.

## Vorgehen bei Beanstandungen, Beschwerden etc. gem. § 111 a EnWG

### 1. Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut

Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111 a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

**Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der Stadtwerke Landshut betreffen, sind zu richten an:**

**Anschrift:** Stadtwerke Landshut, Kundenzentrum, Altstadt 74, 84028 Landshut  
**Telefon:** 0800 0871 871 (kostenlos aus dem dt. Festnetz)  
**Telefax:** 0871 / 14 36 - 2052  
**E-Mail:** [info@stadtwerke-landshut.de](mailto:info@stadtwerke-landshut.de)

### 2. Streitbelegungsverfahren

Die Stadtwerke Landshut nehmen hinsichtlich der Fernwärmeversorgung an keinem Streitbelegungsverfahren teil.

## Der Leitfaden für Fernwärmeübergabestationen mit Trinkwassererwärmungssystemen zur Erreichung niedriger Rücklauftemperaturen

Im Zuge der diesjährigen Fernwärme-Jahresabrechnung möchten wir Sie über die **Notwendigkeit eines hydraulischen Abgleichs** Ihrer Heizungsanlage informieren und eine Übersicht über die gesetzlichen Vorschriften zum hydraulischen Abgleich (abhängig vom Gebäudetyp) geben.

Fernwärme ist eine ökologisch vorteilhafte Form der Wärmeversorgung in der Stadt Landshut. Sie wird ressourcenschonend im Kraft-Wärme-Kopplungs-Verfahren sowie zunehmend aus regenerativen Energiequellen erzeugt, verteilt und direkt sowie bedarfsgerecht in die Gebäude geliefert.

**Damit leistet die Landshuter Fernwärme einen wichtigen Beitrag, um den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu senken und die aktuellen Anforderungen an moderne Heizsysteme zu erfüllen. Durch die hocheffiziente Erzeugung zeichnet sie sich zudem durch einen besonders niedrigen Primärenergieverbrauch aus.**

Die Stadtwerke Landshut verfolgen das Ziel, eine zukunftsfähige Fernwärmeversorgung aufzubauen, die auf innovativer Technik in Erzeugung, Verteilung und Nutzung in den Gebäuden basiert. **Die Vorteile der Fernwärme können jedoch nur dann vollständig ausgeschöpft werden, wenn Planung und Installation der kundenseitigen Heizungsanlagen sachgerecht erfolgen und die vertraglich vereinbarte Rücklauftemperatur im Betrieb eingehalten wird.** Nur so ist ein effizienter und ökologischer Betrieb des Fernwärmenetzes möglich.

Umso wichtiger ist deswegen die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs an Ihrer Heizungsanlage. Dieser wird gewöhnlich von einem Fachbetrieb durchgeführt. Hierbei wird für jeden Heizkörper die Durchflussmenge des Heizungswassers genau an den Wärmebedarf des jeweiligen Raumes angepasst, um eine gleichmäßige Wärmeverteilung zu gewährleisten. So werden unter- und überversorgte Räume ausgeglichen, wodurch Strömungsgeräusche in den Leitungen verringert, der Heizkomfort erhöht und gleichzeitig bis zu 20 % Energiekosten eingespart werden können. Zusätzlich ist der hydraulische Abgleich in vielen Fällen förderfähig.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob bei Ihrer Heizungsanlage ein hydraulischer Abgleich erfolgt ist, können Sie dies bei Ihrem Heizungsbaubetrieb erfragen. Bitte nutzen Sie auch die Gelegenheit und erkundigen Sie sich über weitere Möglichkeiten zur Optimierung Ihrer Heizungsanlage.

### 1 Hinweise zum hydraulischen Abgleich der Gebäudeheizungsanlage

Der hydraulische Abgleich stellt sicher, dass die Wärme in allen Heizflächen gleichmäßig verteilt wird, die vertraglich vereinbarte Rücklauftemperatur eingehalten werden kann und die Fernwärme energieeffizient genutzt wird. Er ist nach dem Verfahren B der Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“ des ZVSHK (Neuausgabe April 2022) oder einem gleichwertigen Verfahren durchzuführen.

#### 1.1 Ein- und Zweifamilienhäuser

Für Ein- und Zweifamilienhäuser besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung eines hydraulischen Abgleichs. Den Anschlussnehmern wird jedoch empfohlen, den Abgleich freiwillig vorzu-

nehmen, um einen effizienten Betrieb, geringere Rücklauftemperaturen und eine optimale Wärmeverteilung zu gewährleisten.

#### 1.2 Neubauten und Anlagenerneuerung in Mehrfamilienhäusern

Für Neubauten sowie bei Erneuerung der Heizungsanlage in Gebäuden mit mindestens sechs Nutzungseinheiten ist der hydraulische Abgleich gemäß § 60c Gebäudeenergiegesetz (GEG) seit 1. Oktober 2024 verpflichtend. Der Nachweis ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen.

#### 1.3 Bestehende Mehrfamilienhäuser – gesetzliche Fristen

Für bestehende Gebäude mit mindestens sechs Nutzungseinheiten gilt gemäß § 60b GEG:

- Heizungsanlagen, die nach dem 30. September 2009 installiert wurden, sind innerhalb eines Jahres nach Ablauf von 15 Jahren nach Inbetriebnahme hydraulisch abzugleichen.
- Heizungsanlagen, die vor dem 1. Oktober 2009 installiert wurden, sind bis spätestens 30. September 2027 hydraulisch abzugleichen.

#### 1.4 Nachweispflichten gegenüber den Stadtwerken Landshut

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Nachweis über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs auf Verlangen den Stadtwerken Landshut vorzulegen. Für Ein- und Zweifamilienhäuser genügt bei freiwilliger Durchführung eine formlose Bestätigung des Fachunternehmens.

#### 1.5 Pflichten für Vermieter

Vermieter bzw. Eigentümer von Gebäuden mit mindestens sechs selbständigen Nutzungseinheiten (z. B. Wohnungen oder sonstige Einheiten) sind verpflichtet, die Durchführung des hydraulischen Abgleichs entsprechend den gesetzlichen Fristen nach § 60b und § 60c GEG sicherzustellen.

#### 1.6 Folgen bei Nichteinhaltung

Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Fristen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### 1.7 Förderfähig

Der hydraulische Abgleich gilt als förderfähige Maßnahme im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Heizungsmodernisierung des BAFA. Gefördert werden dabei unter anderem der hydraulische Abgleich selbst inklusive der Einstellung der Heizkurve sowie weitere Optimierungsmaßnahmen wie der Austausch von Heizungspumpen oder die Absenkung der Rücklauftemperatur. Vor Beginn der Maßnahme muss dazu ein fachkundiger Energieeffizienz-Experte oder Fachbetrieb eingebunden werden. Die Förderhöhe beträgt in der Regel 15 % der förderfähigen Ausgaben für den hydraulischen Abgleich und damit verbundene Maßnahmen.